

Zeitwertersatzgarantie

IBC SOLAR AG, Am Hochgericht 10, 96231 Bad Staffelstein

- im Folgenden bezeichnet als „**IBC**“-

gibt für die Batterien „IBC SolStore 6.5 Li“, „IBC SolStore 8.5 Li“
sowie „IBC SolStore 10.0 Li“
(„Garantiegegenstand“)

eine Zeitwertersatzgarantie

unter den nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend „**Garantie**“).

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass der Endkunde durch diese Garantie und möglicher Leistungen nicht gehindert ist, seine möglichen gesetzlichen Mängelrechte der Nacherfüllung, des Rücktritts oder Minderung und des Schadenersatzes gegenüber dem Verkäufer der Batterie „IBC SolStore 6.5 Li“, „IBC SolStore 8.5 Li“ sowie „IBC SolStore 10.0 Li“ geltend zu machen.

1. Garantie

1.1. Garantieberechtigter; örtlicher Geltungsbereich

IBC gibt dem Endkunden eine Garantie für die Nennkapazität (Ziffer 1.2.) des Garantiegegenstands.

Endkunde ist jede natürliche oder juristische Person, die von einem IBC-Fachpartner den Garantiegegenstand zum Zweck der Eigennutzung erwirbt.

Der Endkunde ist nicht berechtigt diese Garantie abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.

IBC gibt diese Garantie nur für Garantiegegenstände, die während der gesamten Garantiezeit durchgängig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden.

1.2. Garantierte Nennkapazität

IBC garantiert, dass der Garantiegegenstand innerhalb der Garantiezeit mindestens 80 % der 10-stündigen Nennkapazität (C10) erreicht. Erreicht der Garantiegegenstand weniger als 80 % der 10-stündigen Nennkapazität (C10), ist der Garantiegegenstand defekt.

2. Garantiezeit

Die Garantie endet nach zehn (10) Jahren oder 5000 Vollzyklen, je nachdem was zuerst eintrifft.

Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme des Garantiegegenstandes bei dem Endkunden, spätestens jedoch ein (1) Monat nach Übergabe des Garantiegegenstandes an den IBC-Fachpartner. Ausschlaggebend ist daher das Datum auf dem Lieferschein des IBC-Fachpartners an den Endkunden bzw. das Datum auf dem Lieferschein von IBC an den IBC-Fachpartner, je nachdem welcher Übergabepunkt in Satz 2 ausschlaggebend ist.

. Ein Vollzyklus liegt vor, wenn der Garantiegegenstand unabhängig von seinem Entladungszustand auf 100 % aufgeladen und anschließend vollständig entladen wird. Teilzyklen werden zu Vollzyklen aufaddiert

3. Geltendmachung von Garantieansprüchen

Garantieansprüche sind gegenüber IBC

IBC Service

service@ibc-solar.de

+49 (0)9573 9224 555

unverzüglich nach der Erlangung der Kenntnis über die Umstände, die der Anmeldung eines Garantiefalls zugrunde liegen, unter Mitteilung folgender Informationen schriftlich (dabei genügt auch E-Mail) durch Übersendung des Garantieformulars als auch der auf den Endkunden lautenden Rechnung für den Erwerb des Garantiegegenstandes geltend zu machen.

Parameter	Einzuhaltende Grenzwerte
Batterietemperatur (im BMS gespeicherte Zelltemperatur)	Durchschnittliche Batterietemperatur: 10°C – 25°C
Erlaubter Umgebungstemperaturbereich	0°C-45°C
Zeiten ohne Ladung (bei SOC zwischen 25% und 35%)	Max. 6 Monate

Der Eingang der Garantiemeldung wird von IBC schriftlich (auch über E-Mail) bestätigt. Der Endkunde hat IBC die in dem Wechselrichter und im Batteriemanagementsystem gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.

Ist die Vorlage der Rechnung für die Erstmeldung in elektronischer Form zunächst ausreichend, so hat der Endkunde die auf ihn lautende Rechnung im Original im Weiteren an IBC zu senden. Die Vorlage der Originalrechnung ist unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung eines Garantiefalls und ausschließliche Sache des Endkunden.

4. Garantiefall

4.1. Feststellung eines Garantiefalls

IBC wird zunächst anhand der übermittelten Daten prüfen, ob ein Garantiefall vorliegen könnte. Besteht auf Grund der übermittelten Daten der begründete Verdacht des Vorliegens eines Garantiefalls, wird IBC die tatsächliche Nennkapazität des Garantiegegenstands, nach Vollladung, mit kalibrierter Messtechnik in einem autorisiertem Labor feststellen lassen.

4.2. Behelfsmöglichkeit

Sollte der Endkunde mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden sein, hat er das Recht innerhalb von fünf (5) Tagen (Mo.-Fr. mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Bayern) nach Zugang des Ergebnisses in Schriftform gegenüber IBC unter Darlegung der Einwände zu widersprechen. IBC und der Endkunde werden sich sodann innerhalb von weiteren fünf (5) Tagen (Mo.-Fr. mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Bayern) über die Beauftragung eines weiteren Labors zur Untersuchung des reklamierten Produkts verständigen.

4.3. Schiedsgutachter

Ist IBC oder der Endkunde mit dem Ergebnis der weiteren Begutachtung nicht einverstanden, besteht das beiderseitige Recht, die Einholung eines Schiedsgutachtens zu verlangen. Die Frist hierfür beträgt zwei (2) Wochen nach Zugang des Zweitgutachtens. Das Verlangen hat in Schriftform durch Zustellung eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Nach Zugang der Einleitung des Antrages werden IBC und der Endkunde die IHK Würzburg um die Benennung eines öffentlich bestellten und vereidigten Schiedsgutachters bitten. Dieser muss auf dem Gebiet der Solartechnik/Akku-Technik spezialisiert sein. Das Ergebnis des Schiedsgutachtens ist für IBC als auch den Endkunden bindend.

4.4. Kosten der Feststellungen

Wird im Rahmen der vorstehenden Überprüfung (4.1 bis 4.3) festgestellt, dass ein Garantiefall vorliegt trägt IBC, andernfalls der Endkunde, sämtliche für die Feststellung des Garantiefalls entstandenen Kosten. Dies beinhaltet insbesondere Kosten für Ein- und Ausbau (Servicepauschale), den Transport und die (Schieds-)Gutachterkosten.

5. Leistungen im Garantiefall

5.1. Leistung

IBC wird im Garantiefall die zum Zwecke der Erbringung der Garantieleistung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Ein- oder Ausbaus, der Verpackung, der Neuinstallation sowie Wege und Arbeitskosten und weitere Transportkosten nicht tragen und nicht erstatten. Sonstige Ansprüche des Endkunden, insbesondere auf Schadensersatz, gegen IBC sind ausgeschlossen.

IBC leistet an den Endkunden ausschließlich die nachfolgendend Garantieleistungen:

Stufe 1:	Ersatzlieferung einer neuen Batterie ab dem Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit bis 24 Monate danach;
Stufe 2:	80 % des Kaufpreises für die Monate 25 bis 36 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 3:	70 % des Kaufpreises für die Monate 37 bis 48 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 4:	60 % des Kaufpreises für die Monate 49 bis 60 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 5:	50 % des Kaufpreises für die Monate 61 bis 72 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 6:	40 % des Kaufpreises für die Monate 73 bis 84 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 7:	30 % des Kaufpreises für die Monate 85 bis 96 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 8:	20 % des Kaufpreises für die Monate 97 bis 108 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 9:	10 % des Kaufpreises für die Monate 109 bis 120 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 10:	0 % ab 121 Monate ab Beginn der Zeitwertersatzgarantie.

Der maßgebliche Kaufpreis ist dabei der Preis den der Endkunde an den IBC-Fachpartner für den Garantiegegenstand ausweislich der von ihm vorzulegenden und auf ihn lautenden Rechnung tatsächlich gezahlt hat.

5.2. Keine Garantiezeitverlängerung

Garantieleistungen von IBC bewirken keine Verlängerung der Garantiezeit.

6. Ausschluss, Haftungsbeschränkung

6.1. Ausschluss

Trifft einer oder mehrere der folgenden Fälle zu, sind Garantieansprüche ausgeschlossen:

- Das Produkt wurde nicht entsprechend der IBC-Gebrauchsanweisung, die mit dem Produkt ausgeliefert wird, installiert, eingesetzt und/oder verwendet.
- Das Produkt wurde nicht gemäß den im Datenblatt beschriebenen Bedingungen verwendet.
- Die Fehlfunktion ist auf eine unsachgemäße Lagerung beim IBC-Fachpartner oder beim Endkunden zurück zu führen. Die sachgemäße Lagerung ist im Datenblatt beschrieben.
- Die Fehlfunktion beruht auf Feuer, Frost, höhere Gewalt oder Gewalteinwirkung.
- Das Produkt unautorisiert verändert wurde.
- Das Produkt von nicht autorisierten Personen geöffnet wurde.

6.2. Haftungsbeschränkung

Auf der Grundlage dieser Garantie werden lediglich die unter Ziffer 5 genannten Garantieleistungen geschuldet. Neben den unter Ziffer 5 genannten Garantieleistungen bestehen keine weiteren Ansprüche. Es entsteht durch die Garantie kein eigener Rechtsgrund für Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Mangelfolgeschäden.

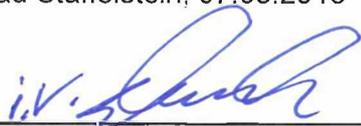
Der Gesamtumfang der Garantieleistung nach Ziffer 5 wird beschränkt auf den vom Endkunden gezahlten Kaufpreis.

7. Anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IBC SOLAR AG

Bad Staffelstein, 07.03.2018



i.V. Jürgen Dursch
Abteilungsleiter Vertrieb



i.V. Sebastian Geier
Abteilungsleiter Produktmanagement